

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27. Oktober 2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Bürgerinitiative Barbaraviertel e.V. (BIB)**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Geldern.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist Förderung
 - der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
 - der Bildung und Erziehung
 - der interkulturellen und interreligiösen Verständigung
 - der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aus wirtschaftlichen Gründen auf Hilfe anderer angewiesen sind (§53AO)
 - des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Unterstützung und Förderung generationsübergreifender und interkultureller Kommunikation, Begegnung und Verständigung,
 - die Trägerschaft eines Bürgertreffs und / oder einer Begegnungsstätte im Barbaraviertel,
 - die ideelle und materielle Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen, Projekten und Angeboten, die insbesondere im Gelderner Stadtteil „Barbaraviertel“ das Gemeinwohl fördern, die Lebensqualität und die Lebensbedingungen im Stadtviertel verbessern, das Miteinander der Menschen stärken und hilfsbedürftige Menschen unterstützen,
 - die Förderung gemeinsamer Aktivitäten und Unternehmungen,
 - die Stärkung der Identität, der Verbundenheit und des Selbstverständnisses als Stadtviertel „Barbaraviertel“,
 - die Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements, das dem Zweck des Vereins dient,
 - die Förderung und Vernetzung von Organisationen, Einrichtungen, Unternehmen und Aktivitäten, die im Sinne des Vereinszweckes im oder für das Barbaraviertel tätig sind.
- (4) Der Verein kann sich, soweit dies gesetzlich zulässig ist und der Gemeinnützigkeit nicht zuwiderläuft, zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen i.S. des § 57 AO bedienen.

§ 4 **Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und konfessionell neutral; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 **Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 **Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischer Person durch Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 **Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Beirat einberufen.
- (3) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben, in der sie Einzelheiten ihrer Tätigkeiten regeln.
- (4) Die Haftung der Organmitglieder wird auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt. Im Falle der persönlichen Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit gilt § 31a Abs. 2 BGB.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Zustellung kann per Post, Mail, Bote oder Fax erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand stellt für die Mitgliederversammlung den/die Protokollführer/in. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern
 - ggf. bis zu zwei Beisitzern/innen.
- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus den drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand sollte mindestens 4 x im Jahr durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Jede Vorlage gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
- (8) Der Vorstand kann grundsätzlich einen Beschluss auch schriftlich (Post, FAX, E-Mail) fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- (9) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

(10) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einberufen, der aus Vertretern der Religionsgemeinschaften, Wohlfahrtsverbänden und gemeinnützigen Vereinen besteht. Der Beirat unterstützt und fördert die Ziele des Vereins und berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige steuerbegünstigte Körperschaft – ersatzweise an eine juristische Person des öffentlichen Rechts – in der Stadt Geldern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- Jugend oder Altenhilfe im Barbaragebiet zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27.10.2014 in der Kolping-Kindertagesstätte, Kolpingstr. 20, 47608 Geldern einstimmig beschlossen.

Geldern, den 27.10.2014

Bürgerinitiative Barbaraviertel e.V. –bib–

Der Vorstand

Gez.: Maria Auclair, Willi Theis, Hermann Hengstermann